

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 07/0449</b>
<b>422 - Kindertagesstätten</b>			<b>Datum: 24.10.2007</b>
<b>Bearb.</b>	<b>: Frau Gattermann, Sabine</b>	<b>Tel.: 116</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.</b>	:		

## Beratungsfolge

## Sitzungstermin

**Ausschuss für junge Menschen  
Stadtvertretung**

**07.11.2007  
20.11.2007**

## Richtlinien der Stadt Norderstedt zur Förderung von Kinder in Tagespflege nach § 23 und § 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

### **Beschlussvorschlag**

Die Stadt Norderstedt beschließt Richtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII in der Fassung der **Anlage 1**.

Die genannten Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.

### **Sachverhalt**

Die Stadt Norderstedt hat seit dem 01.01.2006 die Aufgaben der örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach SGB VIII vom Kreis Segeberg für das Gebiet der Stadt Norderstedt übernommen. Dazu gehört die Gesamtverantwortung zur Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes an Kindertagespflege.

Zunächst wurde diese Aufgabe vom Amt für Schule, Sport und Kindertagesstätten, Abteilung Kindertagesstätten, im Auftrag des Kreises wahrgenommen, mittlerweile als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Bisher fanden für die Förderung von Kindern in Tagespflege die Richtlinien des Kreis Segeberg vom 26.10.2005 Anwendung. Die Stadt Norderstedt benötigt jedoch eigene Richtlinien, um die Aufgabe angemessen erledigen zu können.

Die Aufgabe umfasst nach § 23 Abs. 1 SGB VIII (vgl. **Anlage 2**):

- die Vermittlung der Kinder zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird;
- die fachliche Beratung und Begleitung von Tagespflegepersonen;
- die weitere Qualifizierung von Tagespflegepersonen;
- die Eignungsfeststellung der Tagespflegepersonen;
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	---------------------	---------------	--	----------	-------------------

In den vorliegenden Richtlinien wird darauf hingewiesen, dass der örtliche Träger der Jugendhilfe Teile der Aufgabe an einen freien Träger der Jugendhilfe, der für die adäquate Erfüllung dieser qualifiziert ist, übertragen kann (vgl. § 2 der Richtlinien). Das Fachamt beabsichtigt Teile der Aufgabe - wie bisher der Kreis Segeberg - an den Verein Tagespflege Norderstedt e.V. per Vertrag zu übertragen. Die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII (Vgl. Anlage 2) und die Gewährung einer laufenden Geldleistung müssen in jedem Fall bei der Abteilung Kindertagesstätten verbleiben.

Bei der Gewährung der laufenden Geldleistung sind zwei Formen der Tagespflege zu unterscheiden:

1. Tagespflege nach dem SGB VIII unter Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII: in diesen Fall greift die Verpflichtung zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII sowie der weiteren Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII. Dies betrifft die Kinder unter drei Jahren.
2. Tagespflege nach dem SGB VIII ohne dass die Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII vorliegen: in diesen Fällen steht die Gewährung einer laufenden Geldleistung sowie der Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII im Ermessen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe. Dies betrifft die Kinder von drei bis 14 Jahren.

Die vorliegenden Richtlinien führen zu einer weitgehend identischen Förderung, bei einer Nichtzahlung des Kostenbeitrags der Eltern springt die Stadt jedoch nur ein, wenn die Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII vorliegen (vgl. § 5 der Richtlinien).

Bei der Höhe der laufenden Geldleistung hat das Fachamt die Regelungen der Richtlinie des Kreises übernommen (vgl. § 4 der Richtlinien), da der finanzielle Ausgleich, den die Stadt vom Kreis erhält, schon jetzt die tatsächlichen Kosten nicht ausgleicht. Dies liegt im Wesentlichen an den steigenden Fallzahlen. Die Regelung aus der Richtlinie des Kreises, dass das Tagespflegegeld maximal 20/30 des Pflegegeldes für Dauerpflege in der maßgeblichen Altersstufe einschließlich der Kosten zur Erziehung beträgt (vgl. § 4 Abs. 8 der Richtlinien) bedeutet z.Z. einen monatlichen Betrag pro Kind von 403 € für eine 40 Stunden-Betreuung in der Woche. Dies sind rund 2,50 € je Betreuungsstunde. Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein empfiehlt in seiner Prüfungsmitteilung „Ergebnis der Querschnittsprüfung 2006 kommunale Tagespflege (Entwurf)“: „Um eine Erweiterung des Platzangebots zu erreichen, sollte der jeweils sehr unterschiedliche Förderbetrag durch die örtlichen Jugendhilfeträger maßvoll (auf max. 4,00 € je Betreuungsstunde) angehoben und die Sozialstaffelregelung umgesetzt werden.“ (S. 26).

Die Festsetzung des Kostenbeitrags der Eltern wird nach den Richtlinien künftig analog zu den Richtlinien zur Bildung einer Sozialstaffel nach § 10 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt für die Ermäßigung der Regelgebühren in der jeweils gültigen Fassung erfolgen (vgl. § 5 der Richtlinien). Aus Sicht des Fachamtes ist dieses folgerichtig, da für die Kindertagespflege ebenfalls der § 25 Abs. 3 des KiTaG SH gilt. Demzufolge ist die jeweilige Sozialstaffel des örtlichen Trägers der Jugendhilfe anzuwenden.

Maximal kann, nach den vorliegenden Richtlinien, der Kostenbetrag für die Eltern von 403 € für eine 40-Stunden-Betreuung pro Woche festgesetzt werden. Dies sind erhebliche Mehrkosten für die Eltern verglichen mit der in der Satzung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt im § 8a festgeschriebene monatliche Gebühr für eine Ganztagsbetreuung von 230 €. Dies führt in vielen Fällen dazu, dass Eltern die Betreuung in einer Kindertagesstätte der Betreuung in Kindertagespflege - auch für Kinder unter drei Jahren - vorziehen. Das Fachamt hat bereits in seiner Vorlage vom 19.09.2007 zum Gutschein-System Norderstedt auf diesen Sachverhalt hingewiesen und dargestellt, dass eine Gleichstellung Mehrkosten von rund 250.000 € unter Zugrundelegung der aktuellen Fallzahlen verursachen würde.

Bisher hatte die Stadt, die finanziellen Mehrbelastungen, die sich für Eltern, deren Kinder in Tagespflege betreut werden, durch eine freiwillige Leistung, die sich aus dem Vertrag mit dem Verein Tagespflege ergeben (siehe **Anlage 3**) etwas abgedeckt. Eltern konnten auch einkommensunabhängig einen Zuschuss von max. 60 € erhalten. Dieser Vertrag läuft zum 31.12.2007 aus und kann in der bestehenden Form nicht verlängert werden, da sich wesentliche Inhalte durch die Übernahme der Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe für die Stadt verändert haben. Die Stadt könnte allerdings die Bestimmungen der einkommensunabhängigen Förderung des alten Vertrags erneut mit dem Verein Tagespflege e. V. per Vertrag vereinbaren. Die Stadt würde dann nicht als örtlicher Träger der Jugendhilfe tätig, sondern als Gemeinde, die bestimmte Zuschüsse freiwillig leistet.

Die Richtlinien wurde von der Rechtsabteilung (Schreiben vom 12.10. und 17.10.07) geprüft und mit dem Rechnungsprüfungsamt (Schreiben vom 04.10.07) erörtert. Die wesentlichen Anmerkungen wurden vom Fachamt eingearbeitet.